

Politische Gemeinde 9437 Marbach SG

Schulordnung



Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Marbach erlässt gestützt auf Art. 3 Abs.1 des Gemeindegesetzes¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes² sowie Art. 31g der Gemeindeordnung der Gemeinde Marbach vom 18. März 2011 folgende Schulordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- Art. 1 Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Marbach. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten und regelt Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Aufgaben

- Art. 2 Die Politische Gemeinde Marbach führt:
- a) Kindergarten
 - b) Primarschule
 - c) Schulergänzende Angebote

2. Gemeinderat

Grundlagen und Zuständigkeiten

- Art. 3 Die Zuständigkeit des Gemeinderates richtet sich nach Art. 25 ff. der Gemeindeordnung.
- Art. 4 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulkommission die strategischen Ziele der Schule fest.

Rechtsetzung

- Art. 5 Der Gemeinderat erlässt Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung der schulischen Infrastruktur. Die Schulkommission hat ein Antragsrecht.
- Art. 6 Schulraumplanung
Der Gemeinderat beschliesst über die Schulraumplanung. Er hört vor der Beschlussfassung die Schulkommission an.
- Art. 7 Dienstrecht
Der Gemeinderat legt den Lohn und die weiteren Vertragsbedingungen der nach dem Dienstrecht der politischen Gemeinde Marbach angestellten Mitarbeitenden im Schulbereich fest.

3. Schulkommission

Zuständigkeit

- Art. 8 Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Die Schulkommission sorgt durch entsprechende Rahmenbedingungen dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllt werden kann. Sie ist verantwortlich für die Schulqualität und Schulentwicklung.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

Die Schulkommission:

- a) stellt den Vollzug der Volksschulgesetzgebung und der von den zuständigen kantonalen Schulbehörden erlassenen Beschlüsse sicher;
- b) beantragt dem Gemeinderat das für den Schulbetrieb erforderliche Budget;
- c) entscheidet über den auswärtigen Schulbesuch und die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen;
- d) steht dem Gemeinderat beratend zur Seite in Schulangelegenheiten;
- e) kann ein Mitglied mit Stimmrecht in die Liegenschaftskommission vorschlagen;
- f) handelt als oberste personalverantwortliche Ebene der Schule;
- g) kann Schulbesuche wahrnehmen;
- h) genehmigt die Pensenplanung und die Stundenpläne;
- i) bestimmt die zusätzliche Ferienwoche;
- j) klärt Raumbedürfnisse der Schulen ab.

Die Schulkommission erlässt ergänzende Richtlinien und Weisungen zum Schulbetrieb.

Rechtspflege

Art. 9 Die Schulkommission amtiert als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten.

Art. 10 Der Schulkommission obliegen die schulrätlichen Befugnisse gemäss Volksschulgesetzgebung.

3.2. Schulpräsidium

Stellung

Art. 11 Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Vorsitzender der Schulkommission. Sie oder er vertritt die Schulkommission und deren Geschäfte im Gemeinderat. Der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten obliegt die unmittelbare, strategische Führung der Schule, soweit dieser Erlass nicht etwas anderes bestimmt.

Zuständigkeit

Art. 12 Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident:

- a) handelt als Verbindungsperson zwischen der Schule und den zuständigen kantonalen Stellen;
- b) plant und führt die Geschäfte und Sitzungen der Schulkommission;
- c) führt die Schulleitung.

3.3. Schulleitung

Zuständigkeit

Art. 13 Die Schulleitung ist für die Organisation und Führung zuständig und gewährleistet den täglichen Schulbetrieb.

Die Schulleitung:

- a) setzt die pädagogischen Schulziele und die strategischen Vorgaben der Schulkommission um;
- b) hat die operative Verantwortung für die Schule und die schulergänzenden Angebote;
- c) fördert die Schulqualität, setzt das Qualitätskonzept um und gestaltet das Schulprofil;
- d) beantragt der Schulkommission die Pensenplanung und Klassenorganisation im Rahmen der kantonalen Vorgaben;
- e) berät und unterstützt die Schulkommission und den Gemeinderat in schulischen Fragen;
- f) entscheidet über Klasseneinteilung und beantragt der Schulkommission die Stundenpläne;
- g) bewilligt kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen;
- h) führt, berät und fördert die ihr unterstellten Mitarbeitenden mit Rekrutierungs- und Beurteilungsaufgaben;
- i) organisiert schulinterne Weiterbildungen;

- j) beantragt der Schulkommission die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
- k) wirkt bei der Vorbereitung des Budgets mit;
- l) unterstützt die Schulkommission bei der Vorbereitung der für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen;
- m) entscheidet über Urlaubsgesuche der ihr unterstellten Lehrpersonen;
- n) hat Weisungsbefugnis gegenüber der Schulverwaltung und dem Hauswarte-Team;
- o) stellt die Kommunikation mit den Eltern und externen schulischen Diensten sicher.

4. Organisation Schulbetrieb

Grundsätze

Art. 14 Die Eltern melden der Lehrperson die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.

Die Lehrperson erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

Die Eltern begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrperson kann eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Begründung verlangen.

Die Gewährung von Urlaub richtet sich nach dem Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schülern.

Art. 15 Der Unterricht ist für Schülerinnen und Schüler mit schulrechtlichem Aufenthalt in der Politischen Gemeinde Marbach kostenlos.

Kostenbeiträge werden erhoben für:

- a) besondere Unterrichtsveranstaltungen, soweit den Eltern Einsparungen erwachsen;
- b) den Besuch der Spielgruppe und des Schülerhorts.

Schulanlagen

Art. 16 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen eines Reglements, in dem auch die Benutzungsgebühren geregelt sind, den Vereinen und weiteren interessierten Gesuchstellern zur Benützung überlassen.

Unterrichtsform

Art. 17 Die Beschulung findet im Rahmen der Integrativen Schulungsform (ISF) statt. Bei Bedarf kann eine integrierte Förderklasse geführt werden.

Schulergänzende Betreuung

Art. 18 Die Schule trägt die Verantwortung für die schulergänzende Betreuung. Diese umfasst die Spielgruppe, den Schülerhort und bei Bedarf eine Hausaufgabenhilfe. Die Aufgaben und Tarife werden in separaten Konzepten geregelt und von der Schulkommission bzw. allgemeinverbindliche Reglemente durch den Gemeinderat festgelegt.

Besondere Unterrichtsveranstaltungen

Art. 19 Vom Kindergarten bis zur 4. Klasse findet jährlich eine Schulreise statt. In der 5. oder 6. Klasse findet ein Klassenlager statt. Im Jahr ohne Klassenlager findet eine Schulreise statt. Die Lehrperson entscheidet, ob das Lager Ende der 5. Klasse oder in der 6. Klasse stattfindet. Abweichungen von dieser Regel bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung.

5. Disziplinarordnung

Disziplinarmaßnahmen

Art. 20 Als Disziplinarmaßnahmen können verfügt werden:

- a) von der Lehrperson mit Benachrichtigung der Eltern:
 - 1. zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
 - 2. Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
 - 3. Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
 - 4. schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an die Schulleitung. Die Beanstandung kann mit Zustimmung der Schulleitung im Zeugnis angemerkt werden.
- b) von der Klassenlehrperson mit Benachrichtigung der Eltern und schriftlichem Bericht an die Schulleitung:
 - 1. Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
 - 2. mit Zustimmung der Schulleitung Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.
- c) von der Schulleitung:
 - 1. schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag der Lehrperson. Sie kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
 - 2. Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;
 - 3. Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Sie kann die Schülerin oder den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen.
- d) von der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten nach vorangegangener Untersuchung durch eine von ihr oder ihm beauftragten Person:
 - 1. Androhung des Ausschlusses von der Schule;
 - 2. Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und des Bildungsdepartementes.

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident können nach Massgabe ihrer Zuständigkeit nach Abs. 1 lit. c und d dieser Bestimmung anstelle einer Disziplinarmaßnahme die Schülerin oder den Schüler einer Klein-/Timeoutklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes über die Zuweisung zur Kleinklasse.

Rechtspflege

Art. 21 Verfügungen der Lehrpersonen und der Schulleitung können mit Rekurs bei der Schulkommission, Verfügungen des Schulpräsidiums und der Schulkommission können mit Rekurs bei der zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

6. Schulverwaltung

Aufgaben

Art. 22 Die Schulverwaltung erfüllt und koordiniert administrative Aufgaben für die Schule und die schulischen Einrichtungen und Dienste. Sie unterstützt die für die Führung und den Betrieb der Schule zuständigen Gremien.

Sie wird vom Gemeindepräsidium geführt. Dieses kann die Führung delegieren.

7. Schlussbestimmungen

Fakultatives Referendum

Art. 23 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 24 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Vom Gemeinderat erlassen am:

GEMEINDERAT MARBACH

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Alexander Breu

Gianna Fiorelli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom _____ bis _____.

Vom Gemeinderat Marbach in Vollzug gesetzt per